



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Satzung des Instituts für Kunst, Musik, Textil der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-17014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 29 / 12 vom 28. Juni 2012

Satzung
zur Änderung der Satzung
des Instituts für Kunst, Musik, Textil
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 28. Juni 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Instituts für Kunst, Musik, Textil
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 28. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S. 90), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die am 27. Juli 2004 erlassene und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 19/04 am 28. Juli 2004 veröffentlichte Satzung des Instituts für Kunst, Musik, Textil der Fakultät für Kulturwissenschaften wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut wird durch eine Institutskonferenz geleitet. Der Institutskonferenz gehören stimmberechtigt an (Für das Stimmrecht der weiteren Mitarbeiter in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren bleibt § 11 Abs. 3 HG unberührt.):

1. Die Mitglieder des Instituts nach § 2 Nr. 1 und 2, soweit sie Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind.
2. Drei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, je eine/r aus den Studiengängen der Fächer Kunst, Musik, Textil. Die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den studentischen Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung des Fakultätsrates für eine Amtszeit von einem Jahr.
3. Eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter nach § 2 Nr. 2. Dieses Mitglied wird aus der Mitte der Mitglieder der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen werden vom Sprecher/von der Sprecherin nach Absatz 3 vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie sechzehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Institut vierzehn Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

Hat innerhalb der Mitglieder der Institutskonferenz die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.“

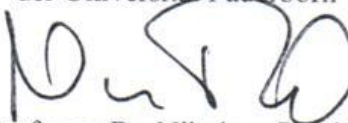
Artikel II

Diese Satzungsänderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen gelten erstmalig für die auf die Veröffentlichung folgende Amtsperiode.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 13. Juni 2012.

Paderborn, 28. Juni 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**

